

# ZVSHK-Information zum Referentenentwurf

## zur 1. BImSchV vom 19.01.2021

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine  
und mittlere Feuerungsanlagen

TF, St. Augustin, 15.02.2021

**Zwei Jahre nachdem der Entwurf zur 1. BImSchV gekippt wurde, wurde nun ein neuer Entwurf vorgelegt, der wiederum extreme Anforderungen an die Mündungshöhen von Schornsteinen stellt. Die SHK-Verbandsorganisation lehnt auch diesen neuen Entwurf ab. Sowohl inhaltliche als auch formelle Gründe liegen hierfür vor.**

### Hintergrund

Ziel der Energiewende ist es bis 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Im Wärmesektor bedeutet das im Wesentlichen den Umstieg von den fossilen Energieträgern Öl und Gas auf erneuerbare Energien. Holz nimmt hier mit rund einem 2/3-Anteil die Schlüsselposition ein. Mit anderen Worten: Die Energiewende im Wärmesektor ist nur mit dem Beitrag der Holzfeuerung erreichbar.

Ein wesentliches Ziel der Klimapolitik ist es die Luftqualität stetig zu verbessern. Die Holzfeuerung zählt zu den bedeutenden Feinstaubemittlern. Daher ist es ein im Eigeninteresse des OL-Handwerks zu einer wirksamen Emissionsreduktion beizutragen.

Das wesentliche Ziel der 1. BImSchV ist der sukzessive Austausch der Feuerstätten für feste Brennstoffe hin zu Geräten mit geringen Emissionen und hoher Effizienz. Deutschland hat mit der Nachrüstpflicht für Bestandsgeräte – der sogenannte Altanlagentausch (§ 26) – seinerzeit sogar eine Vorreiterrolle eingenommen, um auch die Geräte zu erreichen, die für den höchsten Emissionsanteil verantwortlich sind.

## Referentenentwurf vom 19.01.2021

Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Überarbeitung der 1. BImSchV in § 19 Ableitbedingungen für Abgase vor. Für Bestandsfeuerungsanlagen bleiben die bisherigen Anforderungen bestehen. Neuanlagen sollen jedoch grundsätzlich firstnah oder nach VDI 3781 Blatt 4 abgeleitet werden.

### Inhaltliche Kritik

1. Strenge Anforderungen an die Mündungshöhen für Feuerungen mit festen Brennstoffen bremsen das angestrebte Ziel der Energiewende aus, indem der Planungs- und Kostenaufwand für Holzfeuerung unverhältnismäßig erhöht wird.
2. Der Bezug auf die VDI bietet keine eindeutige Regelausführung und damit keine Planungssicherheit für alle am Bau Beteiligten.
3. Die VDI 3781 Blatt 4 ist keine allgemein anerkannte Regel der Technik und bildet auch nicht den Stand der Technik gemäß BImSchG ab. Zudem steht die VDI-Richtlinie wegen inhaltlicher Mängel unter erheblicher Kritik der Fachkreise.
4. Die strengen Mündungsanforderungen gelten nach dem vorliegenden Entwurf ausschließlich für neu errichtete Feuerungsanlagen. Gemäß Länderarbeitskreis Emissionsschutz (LAI), der für die Auslegung der 1. BImSchV zuständig ist, gilt ein Austausch der Feuerstätte oder des Brenners an einem bestehenden Schornstein jedoch als Neuerrichtung der Feuerungsanlage. Folglich ist der Bestandsschutz eben nicht gegeben. Eine Klärung ist zwingend erforderlich.
5. Neben den o.g. Punkten sprechen eine Reihe technischer Aspekte gegen die Schornsteinerhöhung gemäß VDI. Diese Punkte wurden in den letzten zwei Jahren ausgiebig präsentiert und diskutiert. Eine Wiederholung ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Auf Nachfrage können diese technischen Details vorgelegt werden. Die wesentlichen Punkte sind:
  - > Nicht jeder Dachaufbau/Schornsteinhöhe lässt sich eindeutig mit der VDI abbilden;
  - > Schornsteinerhöhungen können das Emissionsverhalten der Feuerstätte negativ beeinflussen;
  - > Eine Schornsteinerhöhung ist oft nicht ohne erhebliche Risiken durchführbar (Bauteile nicht mehr verfügbar, Windlasten und Statik

unklar, statische Absicherung führt zu unverhältnismäßiger Komplexität und Kosten);

- > Erhöhung meist baurechtlich nicht zulässig;
- > Schornsteinerhöhung ist nur nötig, um die Verdünnung aus einer bestimmten Windrichtung zu verbessern, die u.U. in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.

### **Formelle Kritik**

1. Der vorliegende Entwurf ist strenger als der vor zwei Jahren gekippte Entwurf.
2. Der vorliegende Entwurf ist losgelöst von der Diskussion, die seit zwei Jahren in gemeinsamen Terminen erarbeitet wurde.
3. Entgegen der Ausführungen des BMU ist sehr wohl mit großem Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Bürgern zu rechnen. Eine Schornsteinerhöhung gemäß VDI ist mit erheblichen Mehrkosten für die Bauherren verbunden, was auf die erschwerten statischen und baurechtlichen Anforderungen zurückzuführen ist.
4. Die Begriffe Neuerrichtung und wesentliche Änderung, die bereits in der Novellierung von 2010 zu erheblichen Auslegungsproblemen geführt haben und einer Klärung des LAI bedurften wurden erneut verwendet. Laut BMU ist die Auslegung nun entgegen der Definition des LAI zu verstehen, was unweigerlich zur Verwirrung beiträgt.
5. Obwohl die VDI 3781 Blatt 4 weder allgemein anerkannte Regel der Technik ist, noch den Stand der Technik gemäß BImSchG abbildet, hält das BMU an dem Verweis fest.

### **Zu erwartende Konsequenzen**

Sollte der Referentenentwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden, gehen wir von folgenden Konsequenzen aus: Die erhöhte Unsicherheit bei der Auslegung sowie der komplexe Planungs- und Bauaufwand werden ein Hemmnis für den Austausch und die Neuerrichtung von emissionsarmen Holzfeuerstätten sein. Damit wird dem Ziel der 1. BImSchV entgegengewirkt und die Energiewende im Wärmesektor ein Stückweit ausgebremst.

Das Ausmaß wird nicht zuletzt erneut von der Auslegung der Begriffe Neuerrichtung, bzw. wesentliche Änderung der Feuerungsanlage abhängen. Im ungünstigsten Fall wird die Nachrüstungsverpflichtung der ca. 4,7 Mio. Anlagen, die zwischen 1995 und 2010 errichtet wurden, z.T. ausgehebelt. D.h. die Nachrüstung wird aufgrund der notwendigen Schornsteinanpassung so unwirtschaftlich, dass diese Anlagen nicht erneuert werden. In dem Fall ist davon auszugehen, dass die Betriebszeit dieser Anlagen ausgereizt wird. Damit werden die entsprechenden Emissionen nicht reduziert und der Beitrag der Holzenergie geht zurück.

## Nächste Schritte

Die ZVSHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf ist fristgerecht eingereicht worden. Nun findet die Ressortabstimmung statt. Anschließend geht der Entwurf in den Bundesrat. Hier gibt es die Möglichkeit über die Abgeordneten Einfluss zu nehmen. Bitte informieren Sie Ihre Bundestagsabgeordneten über die Thematik.

## Dokumente zur Weitergabe

- > Referentenentwurf des BMU:  
21019 1.VOÄnd1.BImSchV.pdf
- > Stellungnahme des ZVSHK zum Referentenentwurf:  
ZVSHK-Stellungnahme Ref.Entwurf 1.BImSchV 2021.pdf
- > Positionspapier des ZVSHK zum Referentenentwurf:  
ZVSHK-Position Ref.Entwurf 1.BImSchV 2021.pdf
- > Positionspapier der Verbände zum Referentenentwurf:  
Verbände-Position 1.BImSchV 2021.pdf
- > ZVSHK-interner Formulierungsvorschlag von Oktober 2020:  
Abgestimmter Formulierungsvorschlag Ableitbedingungen 2020-10.pdf
- > Postkarte des ZVSHK zum Referentenentwurf:  
ZVSHK-Postkarte Ofen aus.jpg